

**2. Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 28.10.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 07.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Hochschule wird von „Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ in „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ geändert. Die Bezeichnungen in der Überschrift und im Einleitungssatz der Grundordnung sowie in den §§ 1, 2 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 3 n.F., 39 Abs. 1 und 2 n.F., 40 Abs. 1 n.F. und 51 Abs. 2 n.F. werden entsprechend geändert.
2. Vor dem 1. Abschnitt des Satzungstextes wird folgende Inhaltsübersicht neu eingefügt:

„

Inhaltsübersicht

**I. Abschnitt:
Zentralbereich**

**1. Kapitel:
Name der Hochschule**

§ 1 Name der Hochschule

**2. Kapitel:
Präsidium**

§ 2 Leitung der Hochschule

**3. Kapitel:
Erweiterte Hochschulleitung**

§ 3 Zusammensetzung

**4. Kapitel:
Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums
und der Erweiterten Hochschulleitung;
Vertretungsregelung**

§ 4 Amtszeiten, vorzeitiges Ausscheiden

§ 5 Vertretung

5. Kapitel:**Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und
der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen**

- § 6 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin
- § 7 Öffentliche Ausschreibung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahltermin
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Wahlprotokoll
- § 13 Wahlprüfung

6. Kapitel:**Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums**

- § 14 Abwahlverfahren

7. Kapitel:**Senat und Hochschulrat**

- § 15 Maximale Amtszeiten der Senats- und Hochschulratsmitglieder
- § 16 Größe des Senats; Wahl der Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen
- § 17 Hochschulrat

8. Kapitel:**Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte**

- § 18 Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte der Hochschule
- § 19 Wahlverfahren und Amtsperiode
- § 20 Stellvertreterin oder Stellvertreter

9. Kapitel:**Behindertenbeauftragter oder
Behindertenbeauftragte der Hochschule**

- § 21 Aufgaben
- § 22 Bestellung und Mitwirkungsrecht

10. Kapitel:**Ständige Konferenzen**

- § 23 Errichtung und Aufgaben

II. Abschnitt:**Fakultäten****1. Kapitel:****Gliederung der Hochschule
für angewandte Wissenschaften München**

- § 24 Fakultätsübersicht

2. Kapitel:

**Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin
sowie Studiendekan bzw. Studiendekanin**

- § 25 Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden
§ 26 Wahltag und Wahlvorschläge
§ 27 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung

3. Kapitel:

Regelungsbefugnisse der Fakultäten

- § 28 Regelbare Angelegenheiten

4. Kapitel:

Fakultätsrat

- § 29 Bestimmungen für die Wahlen zum Fakultätsrat
§ 30 Mitwirkungsrechte

5. Kapitel:

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

- § 31 Aufgaben, Wahlverfahren, Amtsperiode, Stellvertretung

6. Kapitel:

Unvereinbarkeit von Ämtern

- § 32 Unvereinbarkeit von Ämtern

III. Abschnitt:

**Wissenschaftliche und künstlerische Einheiten
sowie Betriebseinheiten**

- § 33 Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und
künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten

IV. Abschnitt:

Gemeinsame Kommissionen

- § 34 Errichtung und Aufgaben
§ 35 Zusammensetzung
§ 36 Nähere Regelungen

V. Abschnitt:
Vertretung der Studierenden

§ 37	Studentisches Parlament
§ 38	Vorstand des Studentischen Parlaments
§ 39	Referate
§ 40	Arbeitskreise

VI. Abschnitt:
**Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang
in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

§ 41	Geltungsbereich
§ 42	Ladung und Ladungsfristen
§ 43	Beschlussfähigkeit
§ 44	Zustandekommen von Beschlüssen
§ 45	Öffentlichkeit
§ 46	Geheime Abstimmung
§ 47	Stimmrechtsübertragung
§ 48	Geschäftsordnung

VII. Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49	Änderung der Grundordnung
§ 50	Amtszeiten
§ 51	Inkrafttreten

”.

3. Nach § 19 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Scheidet der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule vorzeitig aus dem Amt, so gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.“

4. Nach der Überschrift „II. Abschnitt: Fakultäten“ wird folgendes neues „1. Kapitel“ eingefügt:

„ 1. Kapitel: Gliederung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

§ 24 Fakultätsübersicht

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften München gliedert sich in die Fakultäten

1. Architektur,
2. Bauingenieurwesen,
3. Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik,
4. Elektrotechnik und Informationstechnik,
5. Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik,
6. Feinwerk- und Mikrotechnik, Physikalische Technik
7. Informatik und Mathematik,
8. Geoinformation,

9. Wirtschaftsingenieurwesen,
10. Betriebswirtschaft,
11. Angewandte Sozialwissenschaften,
12. Design,
13. Studium Generale und Interdisziplinäre Studien,
14. Tourismus.

”.

5. Die bisherigen §§ 24-27 werden zu §§ 25-28.
6. Das bisherige „4. Kapitel: Mitwirkung im Fakultätsrat“ wird wie folgt neu gefasst:

„4. Kapitel: Fakultätsrat

§ 29 Bestimmungen für die Wahlen zum Fakultätsrat

Bei den Wahlen zu den Gruppenvertretern oder den Gruppenvertreterinnen nach Art. 31 BayHSchG hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe im Fakultätsrat Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. Sie kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch an verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und innerhalb der ihr zustehenden Gesamtstimmenzahl einem Bewerber oder einer Bewerberin jeweils bis zu 3 Stimmen geben (Häufelung).

§ 30 Mitwirkungsrechte

- (1) Alle Professoren und Professorinnen der Fakultäten sind berechtigt, an allen Sitzungen der Fakultätsräte teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
- (2) Für die anderen vertretenen Gruppen kann neben den gewählten Gruppenvertretern und Gruppenvertreterinnen eine diesen entsprechende Anzahl von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen an allen Sitzungen der Fakultätsräte teilnehmen und beratend mitwirken. Die Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen bestimmen sich in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen bei der Wahl zum Fakultätsrat.
- (3) Soweit das Stimmrecht eines gewählten Mitglieds einer Gruppe nach Abs. 2 nicht auf ein anderes gewähltes Mitglied dieser Gruppe übertragen werden kann, ist eine Übertragung auf einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin dieser Gruppe möglich.

7. Die bisherigen §§ 31-34 werden zu §§ 33-36.
8. Die bisherigen Kapitel 1.-5. des „II. Abschnitts: Fakultäten“ werden zu Kapitel 2.-6.
9. Die bisherigen §§ 35 und 36 werden zu §§ 37 und 38.
10. In § 37 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und innerhalb der ihr zustehenden Gesamtstimmenzahl einem Bewerber oder einer Bewerberin jeweils bis zu 3 Stimmen geben (Häufelung); Art. 52 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 1 BayHSchG, §§ 11 Abs. 4 Satz 3, 24a BayHSchWO.“

11. Die bisherigen §§ 37a und 37 b werden zu §§ 39 und 40.

12. Die bisherigen §§ 38-48 werden zu §§ 41-51.

13. Nach § 38 Abs. 14 n.F. wird folgender neuer Abs. 15 eingefügt:

„(15) Dem Vorstand des Studentischen Parlaments können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Über die Arten und die jeweilige Höhe entscheidet das Präsidium.“

14. Folgende Worte werden ersetzt:

- in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Worte „§ 27 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Worte „§ 28 Abs. 1 Nr. 2“,
- in § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 die Worte „§ 40 Abs. 2 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 43 Abs. 2 Halbsatz 2“,
- in § 28 Abs. 1 Nr. 2 n.F. die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz“ durch die Worte „§ 25 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz“,
- in § 28 Abs. 1 Nr. 6 n.F. die Worte „§ 25“ durch die Worte „§ 26“,
- in § 39 Abs. 2 Satz 1 n.F. die Worte „§ 35 Abs. 2“ durch die Worte „§ 38 Abs. 2“,
- in § 39 Abs. 6 Satz 1 n.F. die Worte „§ 36 Abs. 5 bis 7“ durch die Worte „§ 38 Abs. 5 bis 7“,
- in § 43 Abs. 1 Halbsatz 1 n.F. die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 42 Abs. 1 Satz 2“,
- in § 43 Abs. 2 Halbsatz 1 n.F. die Worte „§ 39 Abs. 1“ durch die Worte „§ 42 Abs. 1“,
- in § 48 Satz 2 Halbsatz 2 n.F. die Worte „§ 27“ durch die Worte „§ 28“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Beschluss Senat vom:	18.05.2011
2. Beschluss Hochschulrat vom:	29.06.2011
3. Antrag des Präsidenten auf Genehmigung an Staatsministerium (einschl. Ausfertigung Niederschrift über Beschluss) vom:	
4. Genehmigung durch Staatsministerium am:	
5. Ausfertigungsvermerk durch Präsidenten mit Datum:	
6. Niederlegung von Ausfertigungen der Satzung an den Einrichtungen der Hochschule mit jeweiligem Hinweis an diesen Orten auf die Bekanntgabe am:	
7. Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag: Tag des Anschlags = Tag der Bekanntmachung (Anschlagsdauer 30 Tage):	
8. Vermerk des Tages der Bekanntmachung auf den Ausfertigungen der Satzungen:	
9. Veröffentlichung der bekanntgemachten Satzung durch die Hochschule im Amtsblatt des Staatsministeriums am:	
10. Mitteilung an Mitarbeiter durch HM-Info; Veröffentlichung im Intranet und Internet	